

## **Kleine Anfrage**

**der Abgeordneten Rothe-Beinlich (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

**und**

**Antwort**

**des Thüringer Justizministeriums**

### **Auswirkungen des Prostitutionsgesetzes auf den Menschenhandel und die Situation der Prostituierten in Thüringen**

Die **Kleine Anfrage 3517** vom 8. November 2013 hat folgenden Wortlaut:

Seit dem Jahr 2002 gilt in Deutschland ein Prostitutionsgesetz (ProstG). Mit dem Gesetz wurde festgestellt, dass Prostitution in Deutschland nicht verboten und nicht sittenwidrig ist. Mit der Neufassung wollte der Gesetzgeber die rechtliche Situation von Prostituierten verbessern und zugleich den in diesem Bereich oftmals vorherrschenden kriminellen Begleiterscheinungen, die auch dem Bereich der organisierten Kriminalität zugerechnet werden müssen, die Grundlage entziehen. In der Öffentlichkeit gibt es unterschiedliche Einschätzungen zu den Auswirkungen des Prostitutionsgesetzes in Bezug auf die organisierte Kriminalität. Aktuell erleben wir zudem eine heftige Debatte rund um ein grundsätzliches Verbot von Prostitution.

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie viele Fälle nach § 232 Strafgesetzbuch (StGB) (bzw. § 180b StGB und § 181 StGB alte Fassung, zusammen: Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung) wurden in Thüringen seit dem Jahr 2000 ermittelt (bitte nach Jahren unterteilt auflisten)?
2. Gegen wie viele Tatverdächtige aus welchen Ländern wurde nach Kenntnis der Landesregierung seit dem Jahr 2000 aufgrund des § 232 StGB (Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung) ermittelt und wie viele Verurteilungen gab es in diesem Zeitraum (bitte nach Jahren unterteilt auflisten)?
3. Gab es im genannten Zeitraum einen signifikanten Anstieg oder Rückgang der Fallzahlen nach § 232 StGB und wenn ja, wie erklärt die Landesregierung diese Entwicklung?
4. Wie bewertet die Landesregierung, dass sich laut den Bundeslagebildern Menschenhandel 2000 bis 2011 die Anzahl der mutmaßlichen Opfer von Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung vom Jahr 2000 bis zum Jahr 2011 bundesweit um knapp 31 Prozent verringert hat und im Vergleich zum Jahr 2003 sogar um 48 Prozent zurückgegangen ist und lässt sich die gleiche Entwicklung auch für Thüringen konstatieren?
5. Teilt die Landesregierung die Auffassung des Bundeskriminalamts, wonach das Gefährdungspotential des Kriminalitätsbereichs des Menschenhandels zum Zweck der sexuellen Ausbeutung "begrenzt" bleibt (Bundeslagebild Menschenhandel 2011) oder gibt es in Thüringen - auch seitens des Landeskriminalamts - dazu anderweitige Erkenntnisse?

6. Wie viele Opfer von Menschenhandel zum Zwecke der sexuellen Ausbeutung wurden seit dem Jahr 2001 von Opferberatungsstellen in Thüringen zum Thema beraten (bitte nach Jahren aufschlüsseln) und gibt es aus Sicht der Landesregierung genügend derartige Beratungsstellen im Freistaat?
7. Wie hoch ist der Anteil der Opfer (unterteilt nach Frauen und Männern), die von Opferberatungsstellen (bitte diese benennen) betreut werden beziehungsweise wurden und welche Maßnahmen wird die Landesregierung ergreifen, um den Anteil zu erhöhen?
8. Welche anderen gesicherten Zahlen zur Anzahl der Opfer von Menschenhandel (unterteilt nach Frauen und Männern) kennt die Landesregierung für die Jahre 2000 bis 2013 (bitte nach Jahren unterteilt auflisten) und welche Entwicklung kann die Landesregierung hier erkennen?
9. Gibt es in Thüringen Erkenntnisse zur Ermittlung des Ausmaßes des Dunkelfelds des Menschenhandels zum Zwecke der sexuellen Ausbeutung? Wenn ja, welche Erkenntnisse über Ausmaß und Entwicklung desselben hat die Landesregierung und wenn nein, plant die Landesregierung die Erstellung einer solchen Studie?
10. Vertritt die Landesregierung die Auffassung, dass die Liberalisierung der Prostitution durch das Prostitutionsgesetz im Jahr 2002 zu einer Ausweitung des Phänomens des Menschenhandels von Frauen zum Zweck der sexuellen Ausbeutung geführt hat und wie begründet die Landesregierung ihre Auffassung?
11. Sieht die Landesregierung Erfordernisse für Änderungen beim Aufenthaltsrecht, um Opfern von Menschenhandel einen erleichterten Zugang zum Arbeitsmarkt bzw. einen sicheren Aufenthaltsstatus zu gewährleisten, um eine Aufhellung des Dunkelfelds und eine Verbesserung der Strafverfolgung von Tätern zu erreichen? Wenn ja, welche sind dies? Wenn nein, wieso nicht?
12. Welche Maßnahmen schlägt die Landesregierung vor, um die finanzielle Abhängigkeit von Opfern von Menschenhandel von den Tätern zu verringern und so eine Aufhellung des Dunkelfelds und eine Verbesserung der Strafverfolgung von Tätern zu erreichen?
13. Wie viele Anträge auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis für Opfer von Menschenhandel nach § 25 Abs. 4a des Aufenthaltsgesetzes wurden in Thüringen seit Einführung der Regelung im Jahr 2007 jährlich gestellt und woher kamen die Betroffenen?
14. Wie viele der beantragten Aufenthaltserlaubnisse wurden erteilt und wie viele wurden aus welchen Gründen abgelehnt?

Das **Thüringer Justizministerium** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 23. Dezember 2013 (Eingang: 30. Dezember 2013) wie folgt beantwortet:

Vorbemerkung:

Zunächst wird auf die Vorbemerkung in der Antwort der Bundesregierung vom 27. Februar 2013 (Bundestagsdrucksache 17/12504, S. 2 f.) auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Volker Beck (Köln), Monika Lazar, Ekin Deligöz, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN - Bundestagsdrucksache 17/12291 - verwiesen.

Zu 1.:

Es wird auf die als Anlage beigefügte Übersicht verwiesen.

Zu 2.:

Zu der Anzahl der Tatverdächtigen wird auf die als Anlage 1 beigefügte Übersicht verwiesen.

Die Anzahl der Verurteilten wegen Menschenhandel gemäß §§ 180b, 181 Strafgesetzbuch (StGB) alte Fassung (Jahre 2000 bis 2005) und § 232 StGB (seit dem Jahr 2006) ergibt sich aus der nachstehenden Übersicht:

Jahr	Verurteilte
2000	5
2001	2
2002	0
2003	1
2004	0
2005	1
2006	4
2007	1
2008	0
2009	0
2010	0
2011	2
2012	0

Zu 3.:

Eine Gesamtbetrachtung der in der Polizeilichen Kriminalstatistik des Freistaats Thüringen erfassten Fallzahlen zum § 232 StGB (bzw. §§ 180b und 181 StGB alte Fassung, zusammen: Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung) ergibt für den Zeitraum zwischen 2000 und 2012 eine Reduzierung der Fallzahlen von zehn auf fünf Fälle.

Eine aussagekräftige Interpretation für die hier aufgezeigte Entwicklung ist nicht möglich. Dies ist einerseits auf die geringe, nicht repräsentative Anzahl der Fälle zurückzuführen. Andererseits ist es im Bereich der Kontrollkriminalität, dem Menschenhandelsdelikte zuzuordnen sind, überaus schwierig, retrograde Bewertungen oder Entwicklungsprognosen zu erstellen. Die offiziellen Verfahrenszahlen sagen wenig über das tatsächliche Ausmaß in diesem Deliktsbereich aus. Nach kriminalistischer Erfahrung ist dennoch von einem hohen Kriminalitätspotential und daher in Anbetracht der geringen Fallzahlen von einem hohen Dunkelfeld auszugehen.

Zu 4.:

Bei ausschließlicher Betrachtung der statistischen Angaben im Bundeslagebild, die das bekannt gewordene Hellfeld abbilden, kann diese Aussage bestätigt werden.

Im Ergebnis einer Studie des Bundeskriminalamtes aus dem Jahr 2006 (Annette Herz/Eric Minthe: Straftatbestand Menschenhandel, Verfahrenszahlen und Determinanten der Strafverfolgung, Polizei + Forschung, Bd. 31, herausgegeben vom Bundeskriminalamt, Kriminalistisches Institut, Januar 2006) wurden für den Rückgang der Zahlen bei Opfern von Menschenhandel jedoch vornehmlich drei Gründe erkannt:

- I. Straftaten des § 232 StGB sind überwiegend der Organisierten Kriminalität zuzurechnen. Die Ermittlungen in diesem Bereich sind erfahrungsgemäß ausgesprochen problematisch in der Informationserhebung (Zeugenaussagen etc.).
- II. Es wird in diesem Deliktsbereich ein hohes Dunkelfeld angenommen.
- III. Es handelt sich bei dem Delikt Menschenhandel um klassische Kontrollkriminalität. Vor dem Hintergrund schwindender Ressourcen und damit verbundener Schwerpunktsetzung ist die Kontrollhäufigkeit der Polizei in den entsprechenden Einrichtungen zurückgegangen.

Diese Fakten decken sich grundsätzlich mit den Erfahrungen der polizeilichen Praxis in Thüringen.

Zu 5.:

Die Landesregierung teilt in diesem Zusammenhang die Auffassung der Bundesregierung (Bundestag, Drucksache 17/12504). Bei Betrachtung der aktuellen Polizeilichen Kriminalstatistik 2012 bilden die Fallzahlen des § 232 StGB lediglich 0,004 Prozent an der Gesamtkriminalität des Freistaats Thüringen ab. Vorbehaltlich der aufgrund des anzunehmenden Dunkelfeldes begrenzten Aussagekraft der erfassten Fallzahlen kann das Gefährdungspotential auch für Thüringen als "begrenzt" eingeschätzt werden.

Zu 6.:

Bei der betreffenden Beratungsstelle gegen Zwangsprostitution und Menschenhandel, angesiedelt bei den Schwestern vom Guten Hirten in Erfurt, nahmen im Zeitraum 1990 bis 2010 insgesamt 15 Frauen Beratungsgespräche in Anspruch.

Allein diese Hellfeldzahlen belegen die Notwendigkeit, dass auch künftig ein Beratungsangebot vorgehalten werden muss, welches derzeit vom Zentrum gegen Gewalt an Frauen, dem Frauenzentrum "Brennnessel" in Erfurt, wahrgenommen wird. Derzeit wird an einer Neukonzipierung eines diesbezüglichen Beratungs- und Betreuungsangebotes gearbeitet. In diesem Rahmen fand am 18. November 2013 eine erste Fortbildung für betroffene Berufsgruppen von staatlicher und nichtstaatlicher Seite statt, die mit Prävention bis hin zur Strafverfolgung befasst sind. Das Schulungskonzept sieht weitere Basis- und Praxismodule vor und wird im Jahr 2014 fortgesetzt.

Zu 7.:

Es wird auf die Antwort zu Frage 6 verwiesen.

Zu 8.:

Das Jahrbuch "Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS) Freistaat Thüringen" des Landeskriminalamts Thüringen enthält gesicherte Zahlen zu der Anzahl der Opfer von Menschenhandel. Anlage 2 enthält die entsprechenden Angaben zu den Opfern von Menschenhandel zum Zwecke der sexuellen Ausbeutung (§ 232 StGB).

Eine Gesamtbetrachtung dieser Zahlen ergibt für den Zeitraum zwischen 2000 und 2012 eine Reduzierung der Opferzahlen von zwölf auf sechs Fälle.

Neben den Angaben der PKS und den Angaben in der Antwort zu Frage 6 liegen der Landesregierung keine gesicherten Zahlen zur Anzahl der Opfer von Menschenhandel in Thüringen vor.

Zu 9.:

Erkenntnisse zum Ausmaß des Dunkelfeldes des Menschenhandels zum Zwecke der sexuellen Ausbeutung liegen der Landesregierung nicht vor. Es muss jedoch von einem hohen Dunkelfeld ausgegangen werden. Insoweit wird auf die Vorbemerkung der Antwort der Bundesregierung in der Bundestagsdrucksache 17/12504, S. 2 f., vgl. Vorbemerkung) verwiesen.

Zu 10.:

Eine Kausalität zwischen der Liberalisierung der Prostitution mit dem Inkrafttreten des Prostitutionsgesetzes im Jahr 2002 und gestiegenen Fallzahlen kann für Thüringen schon aufgrund der geringen Verfahrenszahlen nicht festgestellt werden. Allgemeine Auffassung ist, dass die Liberalisierung der Prostitution seit Einführung des Prostitutionsgesetzes zu einer verstärkten "Nachfrage" nach Prostituierten geführt hat. Die Annahme, dass diese Tatsache zu einer Ausweitung des Phänomens Menschenhandel zum Zwecke der sexuellen Ausbeutung geführt habe, wäre spekulativ.

Zu 11.:

Die diesjährige 23. Gleichstellungs- und Frauenministerkonferenz (GFMK) fasste mit Thüringer Beteiligung einen Beschluss zum Thema "Verbesserung der aufenthaltsrechtlichen Situation von Betroffenen des Menschenhandels". Die Länder erachten es als notwendig, dass Opfern von Menschenhandel, die sich als Zeuginnen oder Zeugen in einem Strafverfahren zur Verfügung stellen, frühzeitig und rechtssicher eine aufenthaltsrechtliche Perspektive über das Strafverfahren hinaus eröffnet wird. Dieses Anliegen wurde als Prüfbitte an die dafür zuständige Innenministerkonferenz herangetragen. Ebenso wurde die Integrationsministerkonferenz gebeten, aufenthaltsrechtliche Regelungen zu prüfen, die es Betroffenen künftig ermöglicht, den Aufenthalt zu verlängern, um u. a. noch ausstehende Schadensersatz- und Vergütungsansprüche durchzusetzen zu können.

Zu der Frage, ob Erfordernisse für Änderungen der bestehenden aufenthaltsrechtlichen Regelungen zum Schutz von Opfern von Menschenhandel bestehen oder die bestehenden Regelungen ausreichend sind, dauert die Meinungsbildung der Landesregierung noch an.

Zu 12.:

Insoweit besteht weiterhin Diskussionsbedarf.

Zu 13.:

Seit Einführung des § 25 Abs. 4a Aufenthaltsgesetz wurden in Thüringen keine Anträge auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach dieser Vorschrift gestellt.

Zu 14.:

Es wird auf die Antwort zu Frage 13 verwiesen.

Dr. Poppenhäger  
Minister

Anlagen<sup>\*)</sup>

<sup>\*)</sup> Hinweis:

Auf den Abdruck der Anlagen wurde verzichtet. Ein Exemplar mit Anlagen erhielten jeweils die Fraktionen und die Landtagsbibliothek. Des Weiteren können sie im Abgeordneteninformationssystem unter der oben genannten Drucksachennummer sowie im Internet unter der Adresse: [www.parldok.thueringen.de](http://www.parldok.thueringen.de) eingesehen werden.

## Anlage 1

zu Fragen 1 und 2 der Kleinen Anfrage Nr. 3517

	Jahr	<u>erfasste</u> <u>Fälle</u>	<u>erfasste</u> <u>Tatverdächtige</u>	<u>davon:</u> <u>nicht Deutsche</u>	<u>Nationalität</u>
§§ 180b,181 StGB	2000	10	16	0	0
	2001	9	15	5	4x Aserbaidshan 1x Litauen
	2002	6	3	2	1x Ukraine 1x Estland
	2003	6	8	1	Ukraine
	2004	9	11	3	1x Ukraine 1x Litauen 1x Slowakei
	2005	5	7	1	Tschechische Republik
§ 232 StGB	2006	2	3	2	1x Vietnam 1x Türkei
	2007	3	5	1	Vietnam
	2008	3	5	3	2x Rumänien 1x Ukraine
	2009	0	0	0	0
	2010	6	7	4	2x Bulgarien 1x Rumänien 1x Georgien
	2011	5	6	1	Lettland
	2012	5	4	1	Polen

## Anlage 2

zu Frage 8 der Kleinen Anfrage Nr. 3517

	Jahr	<u>erfasste</u> <u>Fälle</u>	<u>Opfer</u> <u>gesamt</u>	<u>davon</u> <u>männlich</u>	<u>davon</u> <u>weiblich</u>
§§ 180b, 181 StGB	2000	10	12	1	11
	2001	9	15	2	13
	2002	6	7	1	6
	2003	6	10	0	10
	2004	9	9	1	8
	2005	5	5	0	5
§ 232 StGB	2006	2	2	1	1
	2007	3	3	1	2
	2008	3	4	0	4
	2009	0	0		
	2010	6	6	0	6
	2011	5	6	0	6
	2012	5	6	0	6